

Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit *Genugtuung* darüber, daß eine Regierung einen freiwilligen Beitrag für die Übergangsverwaltung geleistet hat,

*eingedenk* dessen, daß es unerläßlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien per 30. November 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 53,6 Millionen US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 31. Dezember 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 27 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>18</sup> an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 140.484.350 Dollar brutto (136.087.550 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3.440.050 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, zusätzlich zu dem Betrag von 140.484.350 Dollar brutto (136.087.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996, der bereits gemäß Resolution 50/242 der Generalversammlung veranschlagt worden ist;

8. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/242 der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 140.484.350 Dollar brutto (136.087.550 Dollar netto), den

zusätzlichen Betrag von 140.484.350 Dollar brutto (136.087.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.396.800 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

11. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien" während ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

85. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

#### 51/154. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen<sup>19</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>20</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen solle, und die Resolution 1082 (1996) vom 27. November 1996, in der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. Mai 1997 verlängert hat,

<sup>19</sup> A/51/508 und Korr.1.

<sup>20</sup> A/51/681.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 und ihre Resolution 50/243 vom 7. Juni 1996 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen geleistet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 30. November 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen von 10,6 Millionen US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. November 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 28 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von veranlagten Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>20</sup> an;

6. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. beschließt, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 31. Mai bis zum 30. Juni 1996 den bereits gemäß Resolution 50/243 der Generalversammlung zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 4.237.100 Dollar brutto (4.132.500 Dollar netto) zu veranschlagen;

8. beschließt außerdem, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 25.373.400 Dollar brutto (24.615.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 632.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, zusätzlich zu dem Betrag von 26.296.200 Dollar brutto (25.538.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996, der bereits gemäß Resolution 50/243 der Generalversammlung veranschlagt worden ist;

9. beschließt ferner, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Mai 1997 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/243 der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 26.296.200 Dollar brutto (25.538.400 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 25.373.400 Dollar brutto (24.615.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.228.900 Dollar brutto (4.102.600 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

10. beschließt, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 757.800 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. bittet um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" während ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

85. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

## 51/211. Konferenzplanung

### A

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses<sup>21</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 47/202 A bis D vom 22. Dezember 1992, 48/222 A und B vom 23. Dezember 1993, 49/221 A bis D vom 23. Dezember 1994 und 50/206 A bis F vom 23. Dezember 1995,*

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses und nimmt Kenntnis von seinem Bericht;

2. *billigt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, den revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1997 in der vom Konferenzausschuß vorgelegten<sup>22</sup> und geänderten<sup>23</sup> Fassung;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1997 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär um die Bereitstellung aller Konferenzdienste, die aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gefaßten Beschlüsse erforderlich sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in den Versammlungsresolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 festgelegten Verfahren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Id al-Fitr und Id al-Adha in die Liste der offiziellen Feiertage der Vereinten Nationen aufzunehmen;

6. *beschließt*, daß zu Id al-Fitr und Id al-Adha, die 1997 auf den 10. Februar beziehungsweise den 17. April fallen, keine Sitzungen der Vereinten Nationen abgehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um bei der Aufstellung künftiger Entwürfe von Konferenz- und Sitzungskalendern der Vereinten Nationen die strikte Einhaltung dieses Beschlusses sicherzustellen;

7. *beschließt außerdem*, daß Ersuchen um Ausnahmegenehmigungen von der in Resolution 40/243 der Generalver-

sammlung enthaltenen Amtssitz-Regel für das Zusammen-treten von Organen vor der Behandlung durch die Versammlung vom Konferenzausschuß zu überprüfen sind;

8. *bittet* alle ihre Nebenorgane, die ermächtigt sind, andernorts als an ihrem Amtssitz zusammenzutreten, im Interesse einer verbesserten Effizienz und Kostenwirksamkeit diese Ausnahme von der Amtssitz-Regel im Lichte ihrer jeweiligen Arbeitssituation zu überprüfen und der Generalversammlung über den Konferenzausschuß auf ihrer zweiund-fünfzigsten Tagung Vorschläge zu unterbreiten;

9. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, alle seine Nebenorgane zu ersuchen, eine ebensolche Überprüfung nach Ziffer 8 durchzuführen;

10. *ersucht* die Organe, die ihre Ansprüche auf Konferenzbetreuungsressourcen, namentlich auch die Dauer ihrer Tagungen, nicht voll ausgenutzt haben, diese Ansprüche zu überprüfen und der Generalversammlung über den Konferenz-ausschuß über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

11. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Gesamtauslastungsfaktor und der durchschnittliche Auslastungsfaktor für die Konferenzdienste weiter gesunken sind und 1995 unter dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lagen;

12. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Konferenzausschuß, im Benehmen mit den betroffenen Organen jene Fälle zu untersuchen, in denen der Auslastungsfaktor während mindestens drei Tagungen unterhalb des festgelegten Richtwertes lag, mit dem Ziel, darüber Bericht zu erstatten, welche Probleme und Faktoren zu einer solchen Situation geführt haben, sowie geeignete Empfehlungen abzugeben, um eine optimale Ausnutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung zu erreichen;

13. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die mangelnde Auslastung der Konferenzeinrichtungen an Dienstorten außerhalb des Amtssitzes und betont, daß diese Einrichtungen so wirksam wie möglich genutzt werden müssen;

14. *unterstützt* die vom Vorsitzenden des Konferenzausschusses ergriffenen Initiativen mit dem Ziel, den Organen dabei behilflich zu sein, eine optimale Ausnutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung zu erreichen und zu diesem Zweck eine realistische Einschätzung ihres diesbezüglichen Bedarfs vorzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Amtssitz, dem Büro der Vereinten Nationen in Genf, dem Büro der Vereinten Nationen in Wien und dem Büro der Vereinten Nationen in Nairobi sicherzustellen, um die Koordinierung der Konferenzdienste zu verbessern;

16. *ersucht* das Sekretariat, einen aktiven und regelmäßigen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu unterhalten, als ständige Gepflogenheit am Amtssitz sowie im Büro der Vereinten Nationen in Genf, im Büro der Vereinten Nationen

<sup>21</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 32 und Korrigendum und Addendum (A/51/32 und Korr.1 und Add.1).

<sup>22</sup> Ebd., Beilage 32 und Korrigendum (A/51/32 und Korr.1), Anhang.

<sup>23</sup> Ebd., Beilage 32, Addendum (A/51/32/Add.1).